# Landesgesetzblatt

für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 17. APRIL 2008

24. Verordnung der Landesregierung vom 8. April 2008, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird

25. Kundmachung der Landesregierung vom 1. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Iselsberg-Stronach und Dölsach

### 24. Verordnung der Landesregierung vom 8. April 2008, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2007, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer verordnet:

### Artikel I

Die Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 88/2004, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:
- "(3) Das In-Verkehr-Bringen und das Auspflanzen der im Abs. 2 genannten Pflanzen ist, mit Ausnahme nachfolgender Pflanzen Mispel (Mespilus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Quitte (Cydonia), Apfel ausge-

nommen Zierapfel (alle Arten der Gattung Malus) und Birne ausgenommen Zierbirne, Wildbirne (alle Arten der Gattung Pyrus), verboten."

- 2. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:
- "(2) In der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres dürfen Bienen, ausgenommen Bienenköniginnen, nur dann aus einem Befallsgebiet in ein Nichtbefallsgebiet verbracht werden, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten oder in eine Seehöhe von mindestens 1.400 m verbracht wurden."
  - 3. Der Abs. 3 des § 8 wird aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

118 STÜCK 12, NR. 25

## 25. Kundmachung der Landesregierung vom 1. April 2008 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Iselsberg-Stronach und Dölsach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Iselsberg-Stronach vom 18. Dezember 2007 und Dölsach vom 14. Februar 2008, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Iselsberg-Stronach und der Gemeinde Dölsach wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 21/2 über die Grenzpunkte Nr. 1472, 1471, 1470 und 1473 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 21/3 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend der Vermessungsurkunde GZ. 9322/2007 des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, Albin-Egger-Straße 10, 9900 Lienz, vom 29. November 2007. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

### DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.

Druck: Eigendruck